

negger Oberholzer, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Nussbaumer, Pitteloud, Rechsteiner, Stappung, Tschuppert, Uchtenhagen, Wanner, Züger (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In einigen Gebieten der Schweiz übersteigen die ermittelten Schwermetallgehalte der Böden die Richtwerte der Verordnung über Schadstoffe im Boden ganz massiv (z. B. Werte, welche das 30- bis 40fache des Richtwertes betragen). Zurzeit sind diese Metalle durch die hohen pH-Werte noch weitgehend im Boden gebunden. Es ist aber zu befürchten, dass sich die Böden in der Zukunft vermehrt ansäuern und dass dann die Metalle gelöst und von den Pflanzen aufgenommen werden. Bereits heute sind an einigen Orten von den Behörden Empfehlungen abgegeben worden, bestimmte Gemüsesorten (z. B. Sellerie) nicht mehr anzubauen.

Es ist anzunehmen, dass solche Empfehlungen in der Zukunft vermehrt ausgesprochen werden müssen und dass auch sie nicht mehr genügen, so dass deshalb Nutzungsbeschränkungen für diese Gebiete erlassen werden müssen. Dann stellt sich die Frage nach den Entschädigungszahlungen an die betroffenen Grundstücksbesitzer und -bewirtschafter.

Das Umweltschutzgesetz liefert nur die Rechtsgrundlagen für das Feststellen des Sachverhaltes und für den Erlass von verschärften Emissionsbeschränkungen, nicht aber für die Entschädigung der von Nutzungsbeschränkungen Betroffenen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 septembre 1988

1. Zum einen verlangt die Motion sinngemäss die Schaffung einer zivilrechtlichen Haftpflichtnorm, nach welcher für Schäden, die infolge von Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe (Einwirkungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes, USG) eintreten, Ersatz zu leisten ist. Als Schaden kommen Vermögenseinbussen in Frage, die dem Grundeigentümer wegen beschränkter Nutzungsmöglichkeiten oder verminderter Ertragsfähigkeit des Bodens entstehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung kann bereits nach geltendem Recht – namentlich gestützt auf die Grundeigentümerhaftung von Artikel 679 des Zivilgesetzbuchs – gegeben sein, wenn bestimmte Verursacher bekannt sind. Soweit aber die Schadstoffbelastung auf die allgemeine Luftverschmutzung zurückzuführen ist, erlaubt das klassische Haftpflichtrecht keine Schadenregulierung. Es müsste zu diesem Zweck ein Fonds geschaffen werden. Bei der Beantwortung der Motion Uchtenhagen (86.141) hat der Bundesrat die Prüfung der Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftpflicht für Umweltschäden zugesichert; diese würde als Gefährdungshaftung für umweltgefährliche Betriebe, Anlagen und Stoffe auch Schäden als Folge von Bodenverunreinigungen erfassen. Ferner hat der Bundesrat bei dieser Gelegenheit die Prüfung einer Fondslösung für die Deckung von Schäden durch unbekannte Verursacher zugesichert. Der Bundesrat gedenkt, diese Fragen unter Beachtung der internationalen Koordination im Rahmen der in Aussicht genommenen Gesamtrevision des Haftpflichtrechts zu behandeln; er wird aber prüfen, ob die Regelung einer Umwelthaftpflicht vorweg anzugehen ist. Das in der Sache federführende Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird eine Studiengruppe einsetzen, die im Herbst dieses Jahres ihre Arbeit aufnehmen und bis Ende 1989 dem Bundesrat erste Entscheidungsgrundlagen auch über die Frage der Vorwegbehandlung einer Umwelthaftpflicht unterbreiten soll.

2. Neben der zivilrechtlichen Haftpflicht für Schäden aus Bodenverunreinigungen sieht die Motion sinngemäss die Einführung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Sanierung von Bodenverunreinigungen vor.

Soweit örtlich begrenzte Schadstoffbelastungen des Bodens, die durch die Ablagerung von Abfällen oder durch industrielle Tätigkeiten verursacht sind (sogenannte Altla-

sten), ein Gewässer verunreinigen oder konkret gefährden, besteht bereits nach den Artikeln 5 Absätze 1 und 14 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) die Pflicht, diese Verunreinigungsquellen zu beseitigen. Die Kosten der von der Vollzugsbehörde antizipierten Sicherungsmassnahmen sind nach Artikel 8 GSchG den Verursachern zu überbinden.

Hingegen fehlt nach dem USG die Pflicht, stationäre Bodenverunreinigungen, seien sie örtlich begrenzt oder grossflächig, allein aus Gründen des Bodenschutzes zu beseitigen. So zielt Artikel 35 USG lediglich darauf hin, solche Bodenbelastungen durch eine entsprechende Begrenzung der Quellen zu stabilisieren.

Die Einführung einer Sanierungspflicht für all jene Böden, in denen sich im Laufe der Zeit Schadstoffe infolge der allgemeinen Luftverschmutzung und der Bodenbewirtschaftung grossflächig angereichert haben und deren Fruchtbarkeit deshalb heute bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigt ist, hält der Bundesrat nicht für opportun. Eine solche weitgehende Bodensanierung wäre, sofern überhaupt technisch möglich, mit verhältnismässigen Mitteln nicht durchführbar. Zum Ausgleich allfälliger Vermögenseinbussen des betroffenen Grundeigentümers könnte in bestimmten Einzelfällen höchstens die privatrechtliche Umwelthaftpflicht zum Zuge kommen.

Der Bundesrat ist jedoch bereit zu prüfen, ob eine gesetzliche Sanierungspflicht für örtlich begrenzte hochgradige Bodenverunreinigungen im Sinne von Altlasten angezeigt ist. Hierzu ist sorgfältig zu untersuchen,

– bei welcher Höhe der Bodenbelastung, allenfalls abgestuft nach der jeweiligen Bodennutzung, Massnahmen einzusetzen hätten und welches deren gesamtschweizerisches Ausmass wäre;

– welche Entsorgungsmöglichkeiten für die abzuführenden Materialien bestehen bzw. welche noch geschaffen werden müssten;

– ob und welche Sanierungsmassnahmen zur Verfügung stehen, die mit verhältnismässigem Aufwand eingesetzt werden können;

– ob und gegebenenfalls wie die Kosten für die von den Vollzugsbehörden durchgeführten Sanierungsmassnahmen gedeckt werden können, falls der Verursacher der Verunreinigung nicht mehr festgestellt werden kann oder zahlungsunfähig ist;

– ob und gegebenenfalls innert welcher Frist die Kostenpflicht des Verursachers verjähren soll.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.530

**Motion
der freisinnig-demokratischen Fraktion
Behandlungsfristen bei Volksinitiativen
Motion du groupe radical
Initiatives populaires.
Délais d'examen**

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1988

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Aenderung von Artikel 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes in dem Sinne vorzulegen, dass bei Volksinitiativen, die den gleichen Wortlaut aufweisen oder die gleiche Zielrichtung verfolgen wie eine Volksinitiative, über die noch gar nicht abgestimmt worden

ist oder über die das Volk innerhalb der letzten zwei Jahre entschieden hat, die Behandlungsfristen gemäss Artikel 26ff. maximal verdoppelt werden können.

Texte de la motion du 22 juin 1988

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un projet de modification de l'article 29 de la loi sur les rapports entre les conseils (LREC), qui permette de prolonger, du double au maximum, les délais d'examen au sens des articles 26 et suivants LREC, pour une initiative populaire ayant la même teneur ou poursuivant les mêmes buts qu'une initiative antérieure qui n'a pas encore fait l'objet d'une votation ou sur laquelle le souverain s'est prononcé au cours des deux années précédentes.

Sprecher – Porte-parole: Wyss Paul

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist generell eine zunehmende Tendenz festzustellen, wonach unterlegene Initianten klare Volksentscheide nicht mehr anerkennen und stattdessen sogleich neue Volksinitiativen mit gleicher oder ähnlicher Stossrichtung lancieren. Die rechtsstaatliche Demokratie wird auf diese Weise ausgehöhlt. So sind – um Beispiele der letzten Jahre zu nennen – unmittelbar nach den Volksentscheiden über die Schwerverkehrsabgabe, die Autobahn-Vignette, die Abschaffung der Vivisektion, die Atomenergie sowie die Preisüberwachung neue Volksinitiativen gestartet worden. Das gleiche Problem stellt sich übrigens auch bei Neu-Auflagen von Vorlagen seitens des Bundesrates, aber auch bei persönlichen Vorstössen von Parlamentariern (z. B. Kulturartikel). Es geht also um ein generelles Problem unserer demokratischen Spielregeln.

Mit der vorliegenden Motion sollen Volksentscheide künftig für eine gewisse Zeit geschützt werden, ohne dass das wichtige Recht der Volksinitiative grundsätzlich eingeschränkt wird. Die Motion geht also nicht von einer Karenzfrist aus, wie dies in einigen Kantonen auf Gesetzesstufe oder in Gemeindeverordnungen bereits der Fall ist, sondern sie will dem Volkswillen freien Lauf lassen. Bundesrat und Parlament sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, die Behandlungsfristen nach Einreichung der Initiativen zu verlängern.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 août 1988

Die Motion schlägt für das Initiativrecht erwägenswerte Neuerungen vor, die im Grundsatz auch geeignet erscheinen, der nachträglichen Abwertung von Volksentscheiden wenigstens im Bereich von Volksinitiativen zu steuern. Der Vorschlag müsste indessen zuerst mit dem fortbestehenden Artikel 28 Absatz 2 GVG harmonisiert werden. Die Form des Postulates ist aber auch angezeigt, weil die Anregung eine umfassendere Prüfung erheischt: Die Verdoppelung der Behandlungsdauer soll Initiativen treffen, welche gleich lauten oder die gleiche Zielsetzung haben wie hängige oder erst vor kurzem zur Volksabstimmung gebrachte Volksinitiativen. Während die Hängigkeit und die Frist seit der Volksabstimmung keinerlei Rechtsunsicherheiten bewirken, verlangt das Kriterium der «gleichen Zielsetzung» eine Wertung. Infolgedessen hat der Gesetzgeber auch zu entscheiden, wer diese Wertung vorzunehmen hat. Falls dies die Bundesversammlung sein sollte, ginge der Entlastungseffekt weitgehend verloren: Statt die Initiative zu beraten, hätten die eidgenössischen Räte ein Jahr nach Einreichung der Initiative zu beraten, ob die Initiative das gleiche Ziel verfolge wie irgendein etwas früher lanciertes Volksbegehren und ob demgemäss der Bundesrat seine Botschaft innerhalb von zwei oder erst von vier Jahren vorzulegen habe. Diese Wertung wird in vielen Fällen nicht einfach vorzunehmen sein und daher breite Beratung erheischen. Daneben bedarf auch die Frage der Klärung, ob wirklich nur Volksinitiativen als Erstvorstoss geeignet sein sollen, für nachfolgende Initiativen die Behandlungsdauer zu verlän-

gern, oder ob dies nicht auch gelten sollte, wenn Volksinitiativen auf Volksentscheide folgen, die durch behördliche Vorlagen ausgelöst wurden. Schliesslich stellen sich Folgefragen: Soll der Rückzug einer Volksinitiative für nachfolgende Initiativen wieder die ursprüngliche, insgesamt vierjährige Behandlungsfrist aufleben lassen oder nicht? Ohne einlässliche Klärung all dieser Folgefragen droht die von der Motion vorgeschlagene Neuerung die beabsichtigte Wirkung zu verfehlen.

Eine Studienkommission ist beauftragt, bis im Herbst 1988 Vorschläge für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte auszuarbeiten; sie hat auch den Fragenkreis dieses Vorstosses bereits in ihre Arbeiten mit-einbezogen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Die grüne Fraktion, Frau Fetz und Herr Rechsteiner bekämpfen die Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion «Behandlungsfristen bei Volksinitiativen». Ich beantrage Ihnen, die Diskussion über diese Motion zu verschieben. Sie stimmen diesem Vorgehen zu.

Verschoben – Renvoyé

88.542

Motion Haller

Mutterschafts- und Elternurlaub für Bundesbedienstete

**Agents de la Confédération.
Congé de maternité et congé parental**

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1988

Im Zusammenhang mit der Revision der Krankenversicherung traten Bundesrat und Parlament für einen im Vergleich zu heute deutlich ausgebauten Mutterschaftsurlaub ein. Die Ablehnung der Vorlage in der Volksabstimmung vom Dezember 1987 verbietet es dem Bund nicht, als Arbeitgeber zugunsten seiner Bediensteten für richtig und notwendig empfundene Verbesserungen einzuführen. Im Sinne seiner eigenen, früheren Willensbekundung wird der Bundesrat beauftragt:

- a. den Mutterschaftsurlaub für das weibliche Personal des Bundes (Beamtinnen und Angestellte der Bundesverwaltung sowie der Regiebetriebe) auf 16 Wochen festzusetzen;
- b. einen Elternurlaub von acht Monaten einzuführen, der vom Ende des Mutterschaftsurlaubes an bis zum vollendeten fünften Altersjahr des Kindes in Anteilen von mindestens einem Monat Dauer bezogen werden kann. Dieser Urlaub darf an den allgemeinen Anspruch auf unbezahlten Urlaub nicht angerechnet werden;
- c. zur Betreuung eines jeden kranken Kindes bis zu dessen vollendetem zehntem Altersjahr bei Bedarf jährlich wenigstens 15 bezahlte Betreuungstage einzuräumen.

1. Mutterschaftsurlaub

Mindestens acht Wochen des Urlaubs müssen nach der Geburt liegen. Der Urlaub ist bezahlt.

2. Elternurlaub

2a. Stehen nur die Mutter oder nur der Vater im Bundesdienst, beläuft sich der Urlaub auf acht Monate. Davon sind mindestens drei Monate voll bezahlt. Für die restliche Zeit wird der Lohn gekürzt. Die Lohnkürzung ist in Abhängigkeit vom Einkommen so abzustufen, dass es sich auch Mütter

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Behandlungsfristen bei Volksinitiativen

Motion du groupe radical Initiatives populaires. Délais d'examen

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.530
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1475-1476
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 732

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.